

<b>Dienststelle:</b> Geschäftsbereich II	<b>Datum:</b> 17.03.2017	<b>Vorlage Nr.:</b> 2017/GB II/0106
---	-----------------------------	--

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Verwaltungsausschuss	27.03.2017	Vorberatung
Rat	30.03.2017	Entscheidung

**Beratungsgegenstand:**

Ernennung des Stellv. Gemeindebrandmeisters der Gemeinde Hinte

**Beschluss:**

Der Rat der Gemeinde Hinte beschließt, Herrn Christian Mudder ab dem 01.04.2017 bis zum 31.03.2019 mit den Dienstobliegenheiten des Stellv. Gemeindebrandmeisters der Gemeinde Hinte zu beauftragen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Monatliche Aufwandsentschädigung.

**Begründung:**

Gem. § 20 Abs. 5 Niedersächsisches Brandschutzgesetz haben die Ortsbrandmeister und deren Stellvertreter in einer einberufenen Gemeindegemeinschaft am 17.03.2017 mit der erforderlichen Mehrheit der Stimmenberechtigten die o. g. Personen gewählt.

Die o. g. vorgeschlagene Person wird nach § 20 Abs. 4 Niedersächsisches Brandschutzgesetz durch den Rat ernannt.

Zuvor ist der Kreisbrandmeister gem. § 20 Abs. 4 Niedersächsisches Brandschutzgesetz anzuhören. Die Stellungnahme liegt vor und befürwortet die Beauftragung der o. g. Person (Anlage).

Zunächst kann Herr Mudder für einen Zeitraum von maximal zwei Jahren beauftragt werden, da die erforderlichen Lehrgangsvoraussetzungen noch nicht erfüllt wurden. Sobald diese vorliegen kann die Beauftragung aufgehoben werden und durch den Rat in eine Ernennung umgewandelt werden.

**Anlagen:**

Stellungnahme Kreisbrandmeister Gerd Diekena - Stellv. Gemeindebrandmeister v. 20.03.2017